horbe und resp. der Revierausschuß find aber befugt, zu jeder Beit Einsicht von ben Grubenrechnungen, Buchern und Bestegen zu nehmen und solche in Rucksicht auf das einschlagende Interesse des Staates und beziehentlich der Revieranstalten zu prufen.

6. 89.

Burudlegung eines Betriebsfonds von ben Ueberichuffen.

Bon ben Ueberschuffen des Bergwerkseigenthums (welche entweder in Berlagserstattung, so lange, bis die eingezahlten Zubußen, jedoch ohne Zurechnung von Zinsen, zurückgezahlt sind, oder in Ausbeuten bestehen) durfen die Grubeneigenthümer nicht eher etwas an sich nehmen, als bis die zu Ausführung der festgestellten Betriebsplane auf den Zeitraum von wenigstens einem halben Jahre erforderlichen Mittel entweder in anstehenden Erzen in der Grube, oder in gewonnenen Erzen über Tage, oder baar in der Grubencasse bereit stehen.

Eine Wegnahme ober Vertheilung von Ueberschuffen barf daher nicht ohne Genehmigung der Bergbehörden statz sinden und ist von letterer zu verbieten, insoweit das Vorshandensein jenes Betriebsfonds nicht nachgewiesen ist.

Im Bericht heißt es:

Bu §. 88 ift in der Ausführungsverordnung §. 57 unter Anderm gefagt:

"Die Bergbehörde kann sich von dem Haushalte der Gruben durch Einsicht der Rechnungen und sonst Kenntniß verschaffen, und die Grubeneigensthumer sind verpflichtet, ihr die erforderten Nachsweise darüber zu jeder Zeit vollständig zu geben; sie hat demnächst auch den Grubeneigenthumern Rath und Vorschläge über die Verbesserung und Vervollkommnung ihres Haushaltes zu ertheilen, sie mit den Mitteln einer sconomischen Verwaltung bekannt zu machen und durch ihren Rath und Beisstand solche Institute in das Leben zu rufen, welche eine wohlseilere Bewirthschaftung der Gruben bezwecken, sie kann jedoch einen ges oder verbietenden Einsluß nur unter folgenden Umständen und Vershältnissen ausüben:

- a) rudfichtlich ber Ueberschußvertheilung nach Borfchrift §. 89 bes Gefeges;
- b) wenn eine zunächst dem Haushalte der Grube angehörige Beranstaltung die Bedingung zur Ausssührung des Betriebsplans ist und folglich davon der Betrieb des Bergbaues selbst nach den gesetzlich aufgestellten Regeln der Bergbaukunst abhängt u. s. w."

Uhlich (a. a. D. S. 16) will nun die in dieser Beziehung zwischen der Bergbehorde und dem Revierausschusse (g. 144) entstandene Meinungsverschiedenheit durch ein Schiedsgericht entschieden wissen.

Allein hamit wurde die klare Vorschrift g. 84 in Versbindung mit g. 55 der Ausführungsverordnung — worauf auch in g. 57 derselben Bezug genommen ist — nicht vereins bar sein.

Uhlich (ibid.) hat ferner die g. 57 der Ausführungsverordnung unter e. gestattete Beschlagnahme der Producte getadelt, eine anticipirte Hulfsvollstreckung, womit man nicht anfangen durfe, darin erblickend.

Es handelt sich aber, wie ihm einzuhalten ift, hierbei nur um Sicherung eines Executionsobjects, wahrend die Hulfsvollstreckung mit klaren Worten ausdrücklich der Gerichtsbehorde vorbehalten ist.

Die von Uhlich (a. a. D. ibid.) und in entgegengesetzter Richtung von Schmid in seinen Ercursen (S. 45) besprochene Frage über die Verbindlichkeit des Staates zu Vertretung deponirter Grubengelder kann auf sich beruhen, da eintretens den Falls solche nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu besurtheilen ist.

Endlich hat auch ben Borfchlagen Uhlich's zu §. 89 (a. a. D. S. 17) demjenigen gegenüber, mas v. Beuft (a. a. D. S. 17) dagegen bemerkt hat, ein Gewicht nicht beigelegt wers ben konnen.

Der Ausschuß schlägt baher, unter Bezugnahme auf bie Motiven S. 182-185, ber Rammer vor:

bie §§. 87, 88, 89 unverandert anzunehmen.

Prafibent Cuno: Will Jemand über diefes Capitel im Allgemeinen sprechen? Bei sammtlichen §g. 87, 88, 89 hat ber Ausschuß keine Aenberung beantragt. Wollen Sie §. 87 unverandert annehmen? — Einstimmig Ja.

Prafibent Cuno: Und §. 88?

Abg. Bottger: In g. 88 kommt der Revierausschuß mit in Frage, und ich bitte baher, vor der Hand diesen Punkt auszuschließen.

Prafibent Cuno: Es ist hier allerdings von dem Befugnisse des Revierausschusses die Rede, Ginsicht von den Brubenrechnungen zu nehmen; wir werden über diesen Punkt vorbehaltlich der noch schwebenden Entscheidung über die Eristenz der Revierausschusse überhaupt abstimmen.

Abg. Harkort: In §. 88 wurde ich den Wegfall des zweiten Sates beantragen, der vorschreibt: "Die Prüfung und Defectur der Rechnungen ist, insoweit sie den Zweck hat, die Treue der Administration und die Richtigkeit der Rechnungsablegung im Interesse der Grubeneigenthümer zu überwachen, durch die für die Reviere angestellten Rechnungszewisoren (§. 163) zu bewirken." Mir scheint dieser Zwang allzuweit zu gehen, denn wenn Iemand einen Nechnungszsührer hat, auf dessen Treue und Rechtlichkeit er sich verlassen kann, so sehe ich nicht ein, warum er seine Rechnungen gezwungen von den angestellten Revisoren prüfen lassen soll; es scheint mir genug zu sein, wenn er dazu Gelegenheit hat, und ich beantrage baher, daß aus §. 88 der zweite Satz ganz-lich in Wegfall kommt.

Prafident Cuno: Ich tann auf diefen Satz eine besondere Frage ftellen.

Abg. Harkort: Ich bitte nur auf den Sat bis zu den Worten: "zu bewirken", eine besondere Frage zu stellen, der lette Sat des zweiten Abschnittes des Paragraphen wurde stehen bleiben.

Regierungscommiffar Freiesleben: Ein anderer Grund hat bei biefem Zwange nicht vorgelegen, als bag es